

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Termin: Mittwoch, 19.11.2008, 16:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal 1 und 2, 2. Obergeschoss
Sitzungsart: öffentlich

T a g e s o r d n u n g

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Kindertagesstätten-Bedarfsplanung - 12. Fortschreibung
3. Kreiszuschuss für Investitionsmaßnahmen an der kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth Bendorf
4. Kreiszuschuss für den Neubau der kommunalen Kindertagesstätte Winnigen
5. Vorberatung des Entwurfs des Haushaltsplans 2009 für den Bereich "Jugend"
6. Verschiedenes

Vorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.11.2008

Tagesordnungspunkt-Nr.: 2

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	Entscheidung	19.11.2008

Tagesordnungspunkt

Kindertagesstätten-Bedarfsplanung - 12. Fortschreibung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der 12. Fortschreibung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz zu.

Sachlage:

Das Kindertagesstättengesetz für Rheinland-Pfalz vom 15. März 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2008, verpflichtet in § 9 das Jugendamt dazu, zu gewährleisten, dass in seinem Bezirk ein ausreichendes Angebot an Kindergartenplätzen sowie an Plätzen zur Tagesbetreuung von Schul- und Kleinkindern besteht. Hierzu hat es im Benehmen mit der Schulbehörde festzulegen, in welchen Gemeinden und in welcher Art, Anzahl und Größe Kindertagesstätten unter Berücksichtigung voraussehbarer Entwicklungen vorhanden sein müssen.

Der Landkreis Mayen-Koblenz ist somit als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. Träger des Jugendamtes im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung dazu verpflichtet, eine Bedarfsplanung für die Tagesbetreuungsangebote für Kinder zu erstellen, die auch Angebote für unter Dreijährige mit einschließt. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf die großen kreisangehörigen Städte Andernach und Mayen, die eigene Jugendämter unterhalten und daher auch eine eigene Kindertagesstätten-Bedarfsplanung erstellen.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mayen-Koblenz hat in seiner Sitzung am 19.05.2005 festgestellt, dass die vollständige Erfüllung der Verpflichtungen nach § 24 Abs. 2 bis 5 SGB VIII, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes für Kinder im Alter unter drei Jahren, im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz ad hoc nicht zu gewährleisten ist. Er hat deshalb unter Inanspruchnahme der möglichen Übergangsregelungen gemäß § 24 a Abs. 1 SGB VIII beschlossen, dass diese Verpflichtung spätestens ab dem 01.10.2010 erfüllt wird. Dies gilt nicht für die Erfüllung des bereits jetzt bestehenden Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres. Das im Anschluss dieser Sitzung in Kraft getretene Kindertagesstättengesetz von Rheinland-Pfalz eröffnet allerdings einen Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz für Kinder ab 2 Jahren bereits ab dem 01.08.2010.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Übergangsregelung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27.06.2005 ausdrücklich den weiteren Ausbau öffentlicher Angebote für die Kinderbetreuung sowie eine qualitative Aufwertung im Vorschulbereich als richtigen Weg begrüßt.

Vorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.11.2008

Tagesordnungspunkt-Nr.: 4

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	Entscheidung	19.11.2008

Tagesordnungspunkt

Kreiszuspruch für den Neubau der kommunalen Kindertagesstätte Winnigen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, der Ortsgemeinde Winnigen für den Ersatzneubau der 5-gruppigen Kindertagesstätte Winnigen einen Kreiszuspruch von bis zu max. 249.000,- € zu gewähren.

Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2009 zur Verfügung gestellt werden.

Sachlage:

Art der Maßnahme

Neubau der kommunalen Kindertagesstätte Winnigen

Träger

Ortsgemeinde Winnigen

Kurzbeschreibung

Die Ortsgemeinde Winnigen hat 1997 die Betriebsträgerschaft der ursprünglich ev. Kindertagesstätte in den Räumen der ev. Kirchengemeinde in Winnigen übernommen. Die stetig hohen Kinderzahlen lassen in den vorhandenen äußerst beengten Räumen gerade so die Deckung des Rechtsanspruchs für 3-6-jährige Kinder, aber keine weitere Entwicklung für einen Ausbau des Ganztagsangebots und keinesfalls die Deckung des Rechtsanspruchs für 2-jährige ab 2010 sowie für 1-jährige ab 2013 zu.

Hinzu kommt, dass die ev. Kirchengemeinde der Ortsgemeinde die Räumlichkeiten wegen Eigenbedarfs gekündigt hat.

Nun soll eine neue Einrichtung unmittelbar am Schulgelände errichtet werden. Dies ist gerade im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Schule sowie einer guten Vorbereitung der Kinder für die Schule sinnvoll.

Notwendigkeit/Bedarf

Die Ortsgemeinde Winnigen ist verpflichtet, im erforderlichen Umfang Kindertagesstättenplätze zur Verfügung zu stellen.

Die nunmehr unter Berücksichtigung der neuen Gesetzeslage erstellte 12. Fortschreibung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans folgt dem vorgenannten Beschluss sowie den Vorgaben des § 80 Abs. 1 SGB VIII und legt im Abgleich des festgestellten Bestandes und des ermittelten Bedarfes im Übergangszeitraum bis zum Jahr 2010 im Rahmen eines Stufenplans die jährlichen Ausbauziele fest.

Weiterhin berücksichtigt sind die Ausbauplanungen der Bundesregierung die mit dem in 2008 durch die Bundesregierung beschlossenen, doch bis 15.07.2008 noch nicht verkündeten Kinderförderungsgesetz den Ausbau qualitativ hochwertiger Betreuungsangebote in Deutschland beschleunigen möchte. Das Kinderförderungsgesetz manifestiert einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ab 01.08.2013.

Die Anhörung der Gemeinden ist erfolgt. Die Ergebnisse der Anhörung sind im Bedarfsplan eingearbeitet.

Das Benehmen mit der Schulbehörde ist hergestellt.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Wie im Einzelfall die ermittelten Bedarfe insbesondere im Bereich der 2 bis unter 3 Jährigen gedeckt werden können, muss je Standort und Einrichtung einzeln geprüft und in Abstimmung mit den Trägern und dem Landesjugendamt festgelegt werden. Aufgrund der im Landesrecht vorgesehenen angebotsspezifischen Unterscheidung der Kostenbeteiligung des Jugendamtes je nach Gruppentyp und der ausstehenden Aushandlungsprozesse, kann eine verlässliche Vorausberechnung derzeit nicht erfolgen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz?

Ja

Welche Lebensbereiche von Familien sind betroffen (z. B. materielle Situation von Familien, Betreuung von Kindern, Miteinander der Generationen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf)?

Betreuung von Familien, Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Trägt die geplante Regelung zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Familien im Landkreis Mayen-Koblenz bei? Wenn ja, worin besteht diese Verbesserung?

Ja

Insbesondere werden die Plätze für Kinder unter 3 Jahren ausgebaut.

Hat die geplante Entscheidung negative Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz? Wenn ja, welche? Begründung des Beschlussvorschlages bzw. Darstellung der Abwägung, die zu diesem Beschlussvorschlag geführt hat.

Nein

Anlagen:

Anlage 1: Kindertagesstätten-Bedarfsplanung -12. Fortschreibung-

Nach der aktuellen Bedarfsplanung (12. Fortschreibung) werden voraussichtlich 5 Gruppen zur dauerhaften Bedarfsdeckung unter Berücksichtigung der angekündigten Rechtsansprüche für Kinder unter 3 Jahren benötigt. Dies trotz zurückgehender Kinderzahlen weil die kleineren Kindern nicht gut in Großgruppen betreut werden können und auch andere Bedürfnisse als Vorschulkinder haben. Hinzu kommt, dass oft ein hoher pflegerischer, personalintensiver Aufwand nötig ist.

Fachliche Stellungnahmen

Die erforderlichen fachlichen Stellungnahmen wurden angefordert. Die Bauplanungen hat die Ortsgemeinde mit dem Landesjugendamt abgestimmt.

Förderungswürdigkeit

Die Förderungswürdigkeit liegt vor, da es sich bei diesem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt, der mit den in den Richtlinien festgelegten Festbeträgen gefördert werden kann.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten	rd. 1.600.000,- €
Zuschuss des Landes	206.000,- €
Zuschuss des Kreises	249.000,- €

Berechnung des Kreiszuschusses

Festbetrag für 5 Gruppen	415.000,- €
x 60 % Zuschuss	249.000,- €

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz?

Ja

Welche Lebensbereiche von Familien sind betroffen (z. B. materielle Situation von Familien, Betreuung von Kindern, Miteinander der Generationen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf)?

Betreuung von Kindern , Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Trägt die geplante Regelung zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Familien im Landkreis Mayen-Koblenz bei? Wenn ja, worin besteht diese Verbesserung?

Ja

Der Ersatzneubau wird nach den neuesten Standards gebaut und ermöglicht die Betreuung von Kindern im Alter von 3-6 Jahren, die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sowie die Schaffung von Ganztagsplätzen. Hiermit können den Bedürfnissen vieler Familien in Winnigen und damit vor allem den Anliegen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung

getragen werden und allen Kindern kann in der Kindertagesstätte eine gute Bildung und Erziehung zu teil werden.

Hat die geplante Entscheidung negative Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz? Wenn ja, welche? Begründung des Beschlussvorschlages bzw. Darstellung der Abwägung, die zu diesem Beschlussvorschlag geführt hat.

Nein

Vorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.11.2008

Tagesordnungspunkt-Nr.: 3

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	Entscheidung	19.11.2008

Tagesordnungspunkt

Kreiszuspruch für Investitionsmaßnahmen an der kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth Bendorf

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, der kath. Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt Bendorf für die Neuinvestitionen an der Kindertagesstätte einen Kreiszuspruch von bis zu max. 130.200 € zu gewähren.

Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2009 zur Verfügung gestellt werden.

Sachlage:

Art der Maßnahme

Investitionsmaßnahmen an der kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth Bendorf

Träger

Kath. Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt, 56170 Bendorf

Kurzbeschreibung

Schreiner-, Fensterbau-, Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär-, Rohbau-, Putz-, Elektro-, Bodenbelags- und Schlosserarbeiten an verschiedenen Stellen der Kindertagesstätte mit denen neues Sachvermögen geschaffen wird.

Notwendigkeit/Bedarf

Das Gebäude der katholischen Kindertagesstätte wurde 1972 errichtet. Es sind daher Investitionsmaßnahmen nötig um die Einrichtung an heutige Standards anzupassen.

Fachliche Stellungnahme

Die erforderlichen fachlichen Stellungnahmen wurden angefordert. Insbesondere wurde ermittelt, dass 372.000,- € incl. Nebenkosten als förderfähige Neuinvestitionen zuschussfähig sind.

2006. Maßgeblich hierfür waren Minderausgaben in 2007, die aus einem vorzeitigen Buchungsschluss infolge der Umstellung auf die kommunale Doppik, resultieren (Wegfall des sog. Auslaufmonats Januar). Die Kostenerstattung wird sich in den Folgejahren wieder einpendeln.

Produkt 3650 Tageseinrichtungen für Kinder

JHA	Ansatz 2009	Ansatz 2008	Veränderung absolut	Veränderung relativ
Erträge	11.715.000 EUR	10.816.400 EUR	898.600 EUR	8,31 %
Aufwendungen	24.535.000 EUR	21.827.480 EUR	2.707.520 EUR	12,40 %
Saldo	- 12.820.000 EUR	- 11.011.080 EUR	- 1.808.920 EUR	16,43 %

Das Produkt 3650 beinhaltet folgende Leistungen

- 36501 Bedarfsplanung
- 36502 Betrieb und Finanzierung
- 36503 Kostenbeteiligung
- 36504 Fachberatung.

Unter der Leistung 36502 Betrieb und Finanzierung werden folgende Teilleistungen erbracht:

- Personalkosten
- Betreuungsbonus
- Beitragserstattung letztes Kindergartenjahr
- Sprachfördermaßnahmen

Die Beitragserstattung für das letzte Kindergartenjahr und die Zuwendungen für Sprachfördermaßnahmen an die Träger von Kindertagesstätten sind im Saldo kostenneutral, da das Land die Aufwendungen voll erstattet.

Für die Personalkosten und den Betreuungsbonus gewährt der Kreis Zuwendungen an die Träger von Kindertagesstätten, die nur zum Teil durch Zuweisungen des Land gedeckt sind.

Neben der Tarifierhöhung, die ohnehin eine Erhöhung der Personalkosten bedingt, wirkt sich der kontinuierliche Ausbau der Kindertagesbetreuung belastend auf die kommunalen Finanzen aus. Die künftige Entwicklung ist schwer einzuschätzen, da die Umstrukturierung der Betreuungsangebote noch in vollem Gange ist.

So sind neben verschiedenen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen folgende größeren Baumaßnahmen geplant (Aufzählung nicht abschließend).

7 Gruppen Mendig	367.500 EUR
5 Gruppen Winnigen	290.500 EUR
2 Gruppen Rhens	147.000 EUR
Umbau St. Elisabeth Bendorf	130.000 EUR

Vorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.11.2008

Tagesordnungspunkt-Nr.: 5

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	Vorberatung	19.11.2008

Tagesordnungspunkt

Vorberatung des Entwurfs des Haushaltsplans 2009 für den Bereich "Jugend"

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt, die von der Verwaltung im Entwurf des Haushaltsplans 2009 für den Bereich „Jugend“ vorgesehenen Ansätze zu beschließen.

Sachlage:

Gemäß § 25 der Landkreisordnung ist der Kreistag für die Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit allen Anlagen zuständig.

Nach § 4 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz für das Kreisjugendamt vom 19.08.1994 und der 1. Änderungssatzung vom 31.08.1999 hat der Jugendhilfeausschuss den Haushaltsplan - soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft - vorzubereiten und nach § 4 Abs. 2 Ziffer a) über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Organisationen der Jugendhilfe bereit gestellten Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, zu beschließen.

Es werden anliegend zur Vorberatung vorgelegt:

- Vorbericht zum Teilhaushalt 5 Soziales und Jugend – Bereich Jugend (Anlage 1)
- Produkthaushaltsbuch Teilhaushalt 5 Soziales und Jugend – Bereich Jugend (Anlage 2)

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

- siehe Sachlage/Anlagen -

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz?

Ja, mittelbar. Mit der Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Aufgabenwahrnehmung wird der Landkreis erst in die Lage versetzt, seine Aufgaben ordnungsgemäß und damit auch familienverträglich zu erfüllen.

Anlagen:

Anlage 1: Vorbericht Teilhaushalt 5 Soziales und Jugend – Bereich Jugend

Anlage 2: Produkthaushaltsbuch Teilhaushalt 5 Soziales und Jugend – Bereich Jugend